

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juli 1982

Nummer 56

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	3. 6. 1982	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen	1190
203001	9. 6. 1982	RdErl. d. Innenministers Laufbahnwechsel in Laufbahnen, die der Innenminister gemäß § 16 des Landesbeamtengesetzes ordnet	1190
21504	8. 6. 1982	RdErl. d. Innenministers Katastrophenschutz und Feuerschutz; Erstattung der von Arbeitgebern an Katastrophenschutz Helfer oder freiwillige Feuerwehrmänner fortgewährten Leistungen	1191
763	21. 5. 1982	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Abgrenzung der Aufsichts befugnisse über private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung; Vereinfachung der Berichterstattung	1194

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
7. 6. 1982	Ministerpräsident Bek. - Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1194
4. 6. 1982	Innenminister RdErl. - Angabe der Erreichbarkeit von Behörden mit öffentlichen Verkehrsmitteln	1194
7. 6. 1982	Bek. - Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	1194
5. 12. 1981	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe	1198
	Personalveränderung Landesrechnungshof	1205
	Hinweise Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 6 v. 25. 6. 1982	1206
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 32 v. 5. 7. 1982	1206

I.

20024

**Richtlinien
über die Haltung und Benutzung
von Dienstkraftfahrzeugen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 6. 1982 -
B 2711 - 12 - IV A 3

Die Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien - KfzR) v. 27. 6. 1961 (SMBI. NW. 20024) werden aufgrund des § 30 dieser Richtlinien wie folgt geändert:

- 1 In § 4 Abs. 2 werden ersetzt:
 - 1.1 In Nr. 1 die Zahl „11 400“ durch die Zahl „11 800“,
 - 1.2 in Nr. 2 die Zahl „13 400“ durch die Zahl „13 800“,
 - 1.3 in Nr. 3 die Zahl „15 900“ durch die Zahl „16 400“,
 - 1.4 in Nr. 4 die Zahl „16 800“ durch die Zahl „17 400“,
 - 1.5 in Nr. 5 die Zahl „17 800“ durch die Zahl „18 800“,
 - 1.6 in Nr. 6 die Zahl „19 300“ durch die Zahl „20 000“.
- 2 In § 4 Abs. 3 werden ersetzt:
 - 2.1 In Nr. 1 die Zahl „19 300“ durch die Zahl „20 000“,
 - 2.2 in Nr. 2 die Zahl „22 200“ durch die Zahl „22 700“,
 - 2.3 in Nr. 3 die Zahl „24 900“ durch die Zahl „25 600“.
- 3 In § 23 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
Er soll derartige Arbeiten nur außerhalb des Gefahrenbereichs des fließenden Verkehrs vornehmen.

- MBI. NW. 1982 S. 1190.

203001

**Laufbahnwechsel
in Laufbahnen, die der Innenminister
gemäß § 16 des Landesbeamtengesetzes ordnet**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 6. 1982 -
II A 2 - 2.20.20 - 1/82

- 1.1 Dieser Erlaß dient dem Ziel, durch generelle Anerkennungen der Gleichwertigkeit den Laufbahnwechsel zu vereinfachen. Er bestimmt nicht enumerativ alle Fälle, in denen eine Gleichwertigkeit zwischen verschiedenen Laufbahnen bestehen mag, sondern beschränkt sich auf Fälle, in denen sich in der Praxis ein Bedürfnis für eine generelle Anerkennung gezeigt hat. Daneben bleibt die Möglichkeit unberührt, gemäß § 12 Abs. 4 LVO bzw. § 67 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a oder b LVO einzeln zu entscheiden; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Gleichwertigkeit zwischen Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung einerseits und Laufbahnen besonderer Fachrichtungen andererseits sowie hinsichtlich der Gleichwertigkeit zwischen Laufbahnen besonderer Fachrichtungen.
Nach § 122 Abs. 2 BRRG besitzen Laufbahnbewerber kraft Gesetzes die Befähigung für ihrer Herkunftslaufbahn entsprechende Laufbahnen bei anderen Dienstherren in der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2 Geltungsbereich
Dieser RdErl. gilt im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände unmittelbar nur für die Landschaftsverbände, den Landesverband Lippe und den Kommunalverband Ruhrgebiet (s. § 67 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a LVO). Die Regierungspräsidenten werden gebeten, für die Gemeinden und sonstigen Gemeindeverbände - bezogen auf die gemeindlichen Laufbahnen - gem. § 67 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b LVO entsprechende Regelungen zu erlassen und im Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen.

- 2 Anerkennung von Befähigungen, die Laufbahnbewerber für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes erworben haben.
Gemäß § 12 Abs. 4, § 67 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a LVO werden allgemein als gleichwertig anerkannt
 - 2.1 die für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung im Lande NW oder die für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Lande NW erworbene Befähigung für die jeweils andere Laufbahn,
 - 2.2 die beim Bund oder bei einem anderen Land erworbene Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen (inneren) Verwaltung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Lande NW,
 - 2.3 die in einem anderen Land erworbene Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung im Lande NW,
 - 2.4 für die
 - Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung im Lande NW,
 - Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Lande NW,
 - 2.41 die nach einem Studium an einer Fachhochschule durch eine Staatsprüfung erworbenen Befähigungen für andere Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes.
Ausgenommen von dieser Anerkennung ist die Befähigung für den gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienst, für den gehobenen Archivdienst, für den gehobenen Forstdienst und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst; außerdem die auf Grund eines Studiums in den Fachbereichen „Flugsicherung und Wetterdienst/Geophysikalischer Beratungsdienst“ und „Notenbankwesen“ an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Bundes erworbenen Befähigungen,
 - 2.42 sowie die außerhalb eines Fachhochschulstudiums erworbene Befähigung für
 - a) eine Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Finanzverwaltung (Steuerverwaltung),
 - b) eine Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Rechtspfleger),
 - c) die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Bundesvermögensverwaltung,
 - d) die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Bundeswehrverwaltung,
 - e) die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Arbeitsverwaltung,
 - f) die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Bergverwaltung des Landes NW,
 - g) die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Verwaltung für Agrarordnung des Landes NW.
- 3 Anerkennung von Befähigungen, die Laufbahnbewerber für eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes erworben haben.
Gemäß § 12 Abs. 4, § 67 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a LVO werden allgemein als gleichwertig anerkannt
 - 3.1 die für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes NW oder die für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Lande NW erworbene Befähigung für die jeweils andere Laufbahn,
 - 3.2 die beim Bund oder bei einem anderen Land erworbene Befähigung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes für die Laufbahn des

mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Lande NW,

- 3.3 die in einem anderen Land erworbene Befähigung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes NW,

- 3.4 für die
- Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes NW,
 - Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Lande NW

die Befähigung für

- a) eine Laufbahn des mittleren Dienstes in der Finanzverwaltung (Steuerverwaltung),
 - b) eine Laufbahn des mittleren Justizdienstes (in Nordrhein-Westfalen ist dies ausschließlich die durch AV. d. Justizministers v. 11. 12. 1980 - SMBl. NW. 203013 - geordnete Laufbahn),
 - c) die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Bundesvermögensverwaltung,
 - d) die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Bundeswehrverwaltung,
 - e) die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Arbeitsverwaltung,
 - f) die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Bergverwaltung des Landes NW.
- 4 Anerkennung von Befähigungen, die **Laufbahnbe-
werber** für eine Laufbahn des **gehobenen techni-
schen Dienstes** erworben haben.

Gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 12 Abs. 4 LVO werden für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Befähigung für

- a) eine der Laufbahnen des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Staatlichen Bauverwaltung des Landes NW,
- b) eine der Laufbahnen des gehobenen bau-, maschinenbau- oder fernmeldetechnischen Dienstes bei der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost,
- c) die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft des Landes NW

allgemein als gleichwertig anerkannt.

- MBl. NW. 1982 S. 1190.

21504

Katastrophenschutz und Feuerschutz Erstattung der von Arbeitgebern an Katastrophenschutz- helfer oder freiwillige Feuerwehrmänner fortgewährten Leistungen

RdErl. d. Innenministers v. 8. 6. 1982 -
V B 3 - 2.251-0/4.011-1

Der RdErl. v. 8. 1. 1981 (SMBl. NW. 21504) erhält nachstehende Neufassung der Anlage 1 (Merkblatt für den Arbeitgeber)

**Merkblatt für den Arbeitgeber
zum Antrag auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial-
und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen entweder**

1. Im Zusammenhang mit dem Dienst im erweiterten Katastrophenschutz (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. 7. 1968 – BGBl. I S. 776, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1976 (BGBl. I S. 2046) oder
2. Im Zusammenhang mit dem Dienst im Katastrophenschutz im Lande Nordrhein-Westfalen [§ 12 Abs. 2 des Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – KatSG NW – vom 20. Dezember 1977 (GV. NW. S. 492), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552/SGV. NW. 215)] in Verbindung mit § 9 (2) KatSG oder
3. Im Zusammenhang mit dem Dienst bei der freiwilligen Feuerwehr [§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. 1975 S. 182), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552/SGV. NW. 213)].

Arbeitnehmern dürfen aus dem Dienst im KatS oder in der Freiwilligen Feuerwehr keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen.

Hat ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer den Arbeitsverdienst fortgewährt, den der Arbeitnehmer in der Zeit der Teilnahme am Dienst im KatS erhalten hätte, so kann der Arbeitgeber Erstattung des Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen verlangen.

I. Dem Arbeitgeber können auf Antrag folgende Leistungen voll oder anteilmäßig erstattet werden:

1. Arbeitsverdienst

- a) – Geldlohn (z. B. Gehalt; Stunden-, Tages-, Wochen-, Monatslohn; Schichtlohn, Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenzuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers nach § 12 Abs. 6 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes vom 27. Juni 1970 BGBl. I S. 930);
- b) – Lohnzulagen (z. B. Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fahrdienst-, Frostzulage). Eine Erstattung kommt nicht in Betracht, wenn diese Zulagen nicht als Lohnbestandteil gewährt werden, sondern zur Deckung von Unkosten (Aufwendungen) dienen, die dem Arbeitnehmer wegen der besonderen Umstände, unter denen die Arbeitsleistung erfolgt, erwachsen;
- c) – Sachlohn (Deputatleistungen), sofern es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufend zum jeweiligen Lohn gewährte Leistungen handelt. Werden die Sachbezüge für einen längeren Zeitraum (z. B. für ein Jahr oder nur gelegentlich) gewährt, kommt eine Erstattung nicht in Betracht, es sei denn, der Arbeitgeber wäre ohne die o. a. Bestimmungen berechtigt, den Sachlohn wegen Ausfall der Arbeitsleistung während der Dauer der Heranziehung zu einer Ausbildungsveranstaltung zu versagen oder zu kürzen.

2. Sozial- u. Arbeitslosenversicherung

- Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosen-Versicherung.

3. Sonstige fortgewährte Leistungen

- a) – Weihnachtsgratifikation, wenn der Arbeitgeber ohne die o. g. Bestimmungen berechtigt wäre, sie wegen Ausfall der Arbeitsleistung zu versagen oder zu kürzen;
- b) – Treueprämie für mehrjährige Tätigkeit, unter den Voraussetzungen wie bei der Weihnachtsgratifikation;
- c) – Anwesenheitsprämie, unter den Voraussetzungen wie bei der Weihnachtsgratifikation;
- d) – Zusätzliches Urlaubsgeld (Urlaubsgratifikation), wenn der Arbeitgeber ohne die o. g. Bestimmungen berechtigt wäre, sie wegen der Teilnahme des Arbeitnehmers an einer Ausbildungsveranstaltung zu versagen oder zu kürzen.

Das Urlaubsentgelt nach § 11 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2) wird hingegen nicht erstattet. Findet die Ausbildungsveranstaltung während des Urlaubs statt und hat der Arbeitnehmer seine Teilnahme daran dem Arbeitgeber rechtzeitig vorher mitgeteilt, so ist sie als ein den Urlaub störendes Ereignis zu behandeln. Die durch die Ausbildungsveranstaltung ausfallenden Urlaubstage müssen nachgewährt werden. Die Tage, an denen die Ausbildungsveranstaltung stattfindet, gelten als Arbeitstag, für die Arbeitsentgelt gewährt und erstattet wird;

- e) – Arbeitgeberzuschuß zum freiwilligen Krankenversicherungsbeitrag von Angestellten (gem. § 405 RVO);
- f) Beiträge an die Berufsgenossenschaften für den betriebsärztlichen Dienst
- g) Umlagen der Berufsgenossenschaften für die Zahlung von Konkursausfallgeld (§§ 141 a ff AFG, § 186 c I AFG)

- h) Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Pensions-Gruppenversicherung), wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden ist und diesem aufgrund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger zuwächst.
- i) Winterbauumlage (§ 186 a Arbeitsförderungsgesetz - AFG)
- j) Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes (I 2 Abs. 1 Ziff. 6 des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. 11. 1960 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 1. 1. 1982). Erstattet werden entsprechend dem Tarifvertrag vom 1. 1. 1982: für Auszubildende 24 v. H. und für andere Arbeitnehmer 22,3 v. H. des Bruttolohns.

II. Nicht erstattungsfähig sind:

- Aufwandsentschädigung (Spesen)
- Urlaubsentgelt nach § 11 Bundesurlaubsgesetz (siehe oben)
- Aufwand für Lohnfortzahlungen an Feiertagen (Ges. zur Regelung der Lohnfortzahlung an Feiertagen vom 2. 8. 1951 BGBl. I S. 479)
- Arbeitgeberzuschüsse zu den Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung
- Kosten für die Berufsausbildung
- Kosten für die Schwerbeschädigtenbeschäftigung
- Bergmannsprämien (vgl. § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 20. Dezember 1956 - BGBl. I S. 927 - geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1961 - BGBl. I S. 434)
- Umlage gem. § 14 des Gesetzes über Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle vom 27. 7. 1969 - BGBl. I S. 946)
- Aufwand für Ausfalltage

Die Erstattungsfähigkeit ist bei diesen Leistungen zu verneinen, weil die Leistungsverpflichtung nicht von der durch die Teilnahme am KatS-Dienst ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt, weil es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind, weil sie in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind, oder weil sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebes (z. B. aus sozialem Grunde) darstellen.

III. Der Verdienstausschlag eines Gehaltsempfängers ist wie folgt zu berechnen:

1. Bei Wochenlehrgängen ist das zu erstattende wöchentliche Gehalt dadurch zu ermitteln, daß das Monatsgehalt durch $4\frac{1}{3}$ geteilt wird.
2. Bei Ausbildungsveranstaltungen, die lediglich einen Arbeitsausfall von einzelnen Tagen oder Stunden verursachen, ist zunächst der Stundensatz zu ermitteln, indem die wöchentliche Arbeitszeit mit $4\frac{1}{3}$ multipliziert und sodann das Monatsgehalt durch das Resultat dividiert wird. Der sich so ergebende Stundensatz wird dann mit der Anzahl der ausgefallenen Arbeitsstunden multipliziert.
3. In gleicher Weise sind die zu erstattenden sonstigen fortgewährten Leistungen zu berechnen.

763

**Abgrenzung der Aufsichtsbefugnisse
über private Versicherungsunternehmen
von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung;
Vereinfachung der Berichterstattung**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 21. 5. 1982 - II/A 5 - 30-28 - 32/82

Mein RdErl. v. 10. 1. 1981 (SMBl. NW. 763) wird wie folgt
geändert:

In Nr. 1 erhalten Buchstaben a-e nachstehende Fas-
sung:

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| a) Sterbekassen | 500 000,- DM |
| (Bilanzsumme bis 5 000 000,- DM) | |
| b) Pensionskassen | 500 000,- DM |
| (Bilanzsumme bis 5 000 000,- DM) | |
| c) Krankenversicherungsunternehmen | 500 000,- DM |
| d) Schadenversicherungsunternehmen | 500 000,- DM |
| e) Unfallversicherungsunternehmen | 500 000,- DM |

- MBl. NW. 1982 S. 1194.

Innenminister

**Angabe der Erreichbarkeit von Behörden
mit öffentlichen Verkehrsmitteln**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 6. 1982 -
III A 1 - 11.00.10-3859/82

Um die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu för-
dern, hat der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr empfohlen, soweit möglich und sinnvoll, in den
Briefköpfen der Behörden des Landes anzugeben, wie die
Dienstgebäude mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreich-
bar sind.

Ich empfehle den Gemeinden und Gemeindeverbänden,
ebenfalls solche Angaben in ihren Briefkopf aufzuneh-
men, wenn dies auf Grund der örtlichen Verhältnisse
zweckmäßig erscheint und ohne besonderen Arbeits- und
Kostenaufwand möglich ist.

Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände Veranstal-
tungen durchführen oder dabei mitwirken, empfehle ich,
in Einladungen und auf Plakaten gleichfalls auf öffentli-
che Verkehrsverbindungen hinzuweisen.

- MBl. NW. 1982 S. 1194.

II.

Ministerpräsident

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 6. 1982 -
I B 5 - 451 a - 3/81

Der am 16. April 1981 von dem Ministerpräsidenten des
Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 16.
April 1984 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsular-
korps Nr. 3849 von Frau Ghalia Bou Aboura, Ehefrau des
Vizekonsuls Tahar Bou Aboura, Tunesisches Konsulat
Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hier-
mit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1982 S. 1194.

**Zulassung von Feuerlöschgeräten
und Feuerlöschmitteln**

Bek. d. Innenministers v. 7. 6. 1982 -
V B 4 - 4.426 - 21

Auf Grund der Ordnungsbehördlichen Verordnung über
Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember
1964 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung
meiner Bek. v. 7. 10. 1981 (MBl. NW. S. 2098) habe ich nach
Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vor-
schlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und
-geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuer-
löschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und
den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik neu zugelassen.

Anlage

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung über die Prü-
fung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuer-
wehrgeräten (RdErl. v. 2. 12. 1981 - SMBl. NW. 2134 -) wer-
den diese Feststellungen von den vertragschließenden
Ländern anerkannt.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im
Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk
versehen sein.

Zulassungen

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
1	22. 12. 1981 TOTAL Foerstner & Co. 6802 Ladenburg	BC-Löschpulver „TOTALIT-MC-40“ a) TOTALIT-MC-40	PL - 11/80	CD Das Löschmittel darf nach § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung nur in den Feuerlöschgeräten mit einem Löschmittelinhalt bis zu 250 kg verwendet werden, mit denen es geprüft und zugelassen ist. Das sind z. Z. die Geräte mit den Zulas- sungs-Kenn-Nrn. P1 - 9/80 und P1 - 172/79.
2	15. 1. 1982 Hoechst AG 6230 Frankfurt (M) 80	Schaummittel „Expyrol FA“ a) Expyrol FA	PL - 2/81	AB Schaumlöschmittel für Schwer- und Mittelschaum
3	29. 1. 1982 Interbrandschutz GmbH Eiffestr. 598 2000 Hamburg	„Interbrandschutz DIN-Feuerlöscher a) GD 6 b) PG 6L	P1 - 37/80	ABC
4	29. 1. 1982 - dito -	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher a) GD 12 b) PG 12L	P1 - 38/80	ABC
5	29. 1. 1982 Total Foerstner GmbH & Co. 6802 Ladenburg	„Total“ DIN-Feuerlöscher a) GD 6 b) PG 6L	P1 - 35/80	ABC
6	29. 1. 1982 - dito -	„Total“ DIN-Feuerlöscher a) GD 12 b) PG 12L	P1 - 36/80	ABC
7	23. 4. 1982 - dito -	„Total“ DIN-Feuerlöscher a) GY 6 a oder GY 6 d - je nach Betätigungsein- richtung b) PG 6H	P1 - 3/83	ABC
8	23. 4. 1982 - dito -	„Total“ DIN-Feuerlöscher a) GY 6i b) PG 6H	P1 - 4/82	ABC
9	23. 4. 1982 - dito -	„Total“ DIN-Feuerlöscher a) PY 6a oder PY 6d - je nach Betätigungsein- richtung b) P 6H	P1 - 5/82	BC
10	23. 4. 1982 - dito -	„Total“ DIN-Feuerlöscher a) PY 6i b) P 6H	P - 6/82	BC

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
11	23. 4. 1982 Klöckner Opladen GmbH AKO Abt. Feuerlöschtechnik Stauffenbergstr. 14-20	„AKO“ DIN-Feuerlöscher a) KBp2-3 b) K2	P1 - 8/82	B
12	23. 4. 1982 - dito -	„AKO“ DIN-Feuerlöscher a) KSh6-3 b) K6	P1 - 9/82	B
13	23. 4. 1982 - dito -	„AKO“ DIN-Feuerlöscher a) P6Gi-3 b) PG6H	P1 - 10/82	ABC
14	23. 4. 1982 - dito -	„AKO“ DIN-Feuerlöscher a) P12Gi-3 b) PG12H	P1 - 11/81	ABC
15	23. 4. 1982 - dito -	„AKO“ DIN-Feuerlöscher a) P6Ga-3 b) PG6H	P1 - 12/82	ABC
16	23. 4. 1982 - dito -	„AKO“ DIN-Feuerlöscher a) P12Ga-3 b) PG12H	P1 - 13/82	ABC
17	6. 5. 1982 TOTAL Foerstner GmbH & Co. 8802 Ladenburg	„TOTAL“ DIN-Feuerlöscher a) MY12 b) PM12H	P1 - 2/82	D
18	6. 5. 1982 Favorit Feuerschutz GmbH Lindenhorster Str. 101 4600 Dortmund	„Favorit“ DIN-Feuerlöscher a) KSP2P b) K2	P1 - 15/82	B
19	6. 5. 1982 - dito -	„Favorit“ DIN-Feuerlöscher a) FG2 b) PG2L	P1 - 17/82	ABC
20	6. 5. 1982 Minimax GmbH	„Minimax“ Feuerlöschgerät a) HN50 b) HA50L	P3 - 2/80	BC
21	6. 5. 1982 - dito -	„MINIMAX“ DIN-Feuerlöscher a) PU 2a b) PG2L	P1 - 16/82	ABC
22	13. 5. 1982 Erich Rühl Chemische Fabrik Hugenottenstr. 105 6382 Friedrichsdorf/Ts. 1	Schaumlöschmittel „AERO-WATER-PCF“ a) AERO-WATER-PCF	PL - 1/81	AB Das Löschmittel darf nur in Feuerlöschgeräten mit einem Löschmittelinhalt bis zu 250 kg, mit denen es geprüft und zugelassen ist sowie in Löschfahrzeugen und in ortsfesten Löschanlagen verwendet werden.

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
23	13. 5. 1982 Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher a) HA4BP b) HA4L	P1 - 4/81	BC
24	13. 5. 1982 - dito -	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher a) HA6BP b) HA6L	P1 - 5/81	BC
25	13. 5. 1982 - dito -	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher a) P12M b) PM12H	P1 - 21/82	D
26	13. 5. 1982 - dito -	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher a) P12M b) PM12H	P1 - 22/82	D
27	24. 5. 1982 brandago K. H. Diekmann Hochstr. 76 4980 Bünde 1	„brandago“ DIN-Feuerlöscher a) GPS12 b) PG12L	P1 - 23/82	ABC
28	24. 5. 1982 - dito -	„brandago“ DIN-Feuerlöscher a) GPS 12 b) PG12L	P1 - 24/82	ABC
29	2. 6. 1982 Favorit Feuerschutz GmbH Lindenhorster Str. 101 4600 Dortmund	„Favorit“ DIN-Feuerlöscher a) DPG6a b) PG6L	P1 - 17/81	ABC
30	2. 6. 1982 - dito -	„Favorit“ DIN-Feuerlöscher a) DP6a b) P6L	P1 - 19/81	BC
31	2. 6. 1982 - dito -	„Favorit“ DIN-Feuerlöscher a) DP12a b) P12L	P1 - 20/81	BC
32	2. 6. 1982 Minimax GmbH Industriestr. 10-12 2060 Bad Oldesloe	„MINIMAX“ DIN-Feuerlöscher a) DU6a b) PG6L	P1 - 13/81	ABC
33	2. 6. 1982 - dito -	„MINIMAX“ DIN-Feuerlöscher a) DF6a b) P6L	P1 - 15/81	BC
34	2. 6. 1982 - dito -	„MINIMAX“ DIN-Feuerlöscher b) DF12a b) P12L	P1 - 16/81	BC

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

**Satzung
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe
vom 30. März 1974
in der Fassung vom 5. Dezember 1981**

Inhalt**I. Abschnitt:****Organisation und Aufgabenbereich**

- § 1 Name, Bezirk und Sitz
- § 2 Rechtsfähigkeit
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

II. Abschnitt:**Rechte und Pflichten**

- § 5 Mitglieder
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliederversammlung

III. Abschnitt:**Organe der KZVWL**

- § 8 Selbstverwaltungsorgane
- § 9 Amtsdauer der Mitglieder der Organe
- § 10 Ehrenamt
- § 11 Ende oder Verlust der Mitgliedschaft in einem Organ
- § 12 Eintritt der Ersatzmänner
- § 13 Zusammensetzung und Wahl der Vertreterversammlung
- § 14 Sitzungen der Vertreterversammlung
- § 15 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 16 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
- § 17 Sitzungen des Vorstandes
- § 18 Aufgaben des Vorstandes
- § 19 Gemeinsame Vorschriften für die Vertreterversammlung und den Vorstand

IV. Abschnitt:**Verwaltung der KZVWL**

- § 20 Geschäftsführung der KZVWL
- § 21 Geschäftsstelle der KZVWL

V. Abschnitt:**Errichtung der Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse**

- § 22 Prüfungseinrichtungen
- § 23 Besetzung der Prüfungseinrichtungen
- § 24 Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse für die Überwachung der Wirtschaftlichkeit
- § 25 Amtsdauer
- § 25 a Geschäftsführung der Prüfungseinrichtungen

VI. Abschnitt:**Aufbringung und Verwaltung der Mittel**

- § 26 Aufbringung der Mittel
- § 27 Verwaltung der Mittel

VII. Abschnitt:**Bekanntmachungen**

- § 28 Bekanntmachungen

VIII. Abschnitt:**Inkrafttreten**

- § 29 Inkrafttreten

I. Abschnitt:**Organisation und Aufgabenbereich****§ 1****Name, Bezirk und Sitz**

(1) Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KZVWL) ist die Vereinigung der Kassenzahnärzte des Landesteiles Westfalen und des ehemaligen Landes Lippe in Nordrhein-Westfalen.

(2) Die KZVWL hat ihren Sitz in Münster in Westfalen.

§ 2**Rechtsfähigkeit**

Die KZVWL ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 3**Aufgaben**

(1) Die KZVWL erfüllt die Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergeben. Hierzu gehören insbesondere:

- a) die nach § 182 RVO den Krankenkassen obliegende zahnärztliche Versorgung sicherzustellen und die Gewähr dafür zu übernehmen, daß die kassenzahnärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht;
- b) die Wahrnehmung der Rechte der Kassenzahnärzte gegenüber den Krankenkassen;
- c) die Überwachung der Erfüllung der den Kassenzahnärzten obliegenden Pflichten sowie die Ausübung der Befugnisse gemäß § 368 m Abs. 4 RVO gegenüber ihren Mitgliedern nach einer besonderen Ordnung, die ein Bestandteil dieser Satzung ist;
- d) der Abschluß von Landesmantelverträgen und Gesamtverträgen, von Verträgen über die Vergütung für die Behandlung von Versicherten in den zahnärztlichen Universitätspolikliniken sowie von Verträgen über die Vergütung zahnärztlicher Sachleistungen an Krankenhäuser;
- e) die Errichtung von Prüfungsausschüssen und Beschwerdeausschüssen sowie die Führung der Geschäfte dieser Ausschüsse;
- f) die Festsetzung des Verteilungsmaßstabes im Benehmen mit den Verbänden der Krankenkassen;
- g) die Entgegennahme der von den Krankenkassen zu entrichtenden Gesamtvergütung und ihre Verteilung an die Kassenärzte;
- h) die Führung des Zahnarztregisters und die Führung der Geschäfte des Zulassungsausschusses und des Berufungsausschusses;
- i) die Bestellung von Vertretern der Zahnärzte
 - 1. im Zulassungsausschuß,
 - 2. im Berufungsausschuß,
 - 3. im Vertragsausschuß,
 - 4. im Landesschiedsamt für die kassenzahnärztliche Versorgung,
 - 5. im Landesauschuß der Zahnärzte und Krankenkassen,
 - 6. in allen anderen durch Gesetz oder Verträge vorgesehenen Ausschüssen;
- j) die Errichtung einer Widerspruchsstelle.

(2) Ferner stellt die KZVWL durch Abschluß der erforderlichen Verträge und im Rahmen der von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) abgeschlossenen Verträge die zahnärztliche Versorgung der Anspruchsberechtigten sicher und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung gegenüber ihren Mitgliedern.

(3) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die KZVWL weitere Aufgaben der zahnärztlichen Versorgung übernehmen.

(4) Die KZVWL kann Einrichtungen unterhalten oder Beiträge zu Einrichtungen leisten, die ihre Aufgaben för-

dern oder unterstützen. Zur Pflege der Beziehungen der Mitglieder untereinander, zur Erörterung kassenärztlicher Fragen und zur Unterrichtung des Vorstandes über die Wünsche der Mitglieder errichtet die KZVWL Bezirksstellen als Untergliederungen. Die Bezirksstellen sind keine Organe der KZVWL und können diese auch nicht vertreten. Die Bezirksstellen erfüllen ihre Aufgaben durch die Bezirksstellenversammlung und den Bezirksstellenvorstand. Die Vertreterversammlung kann nähere Regelungen treffen.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

(1) Die KZVWL ist Mitglied der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung.

(2) Die KZVWL kann sonstigen Verbänden, Vereinigungen oder Arbeitsgemeinschaften beitreten, die Aufgaben oder Interessen der Kassenzahnärzte wahrnehmen.

II. Abschnitt:

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder der KZVWL sind die Kassenzahnärzte und - für die Dauer der Beteiligung - die an der kassenärztlichen Versorgung beteiligten Zahnärzte sowie die nach § 5 des Gesetzes über die Zulassung von nach § 19 des Zahnheilkundegesetzes zur Behandlung der Versicherten der in der gesetzlichen Krankenversicherung berechtigten Personen im Landesteil Westfalen-Lippe.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind die in das bei der KZVWL geführte Zahnarztregister eingetragenen, nicht zugelassenen Zahnärzte.

(3) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder beginnt mit dem Tage der unanfechtbar gewordenen Zulassung oder Beteiligung. Sie endet

- a) durch Tod;
- b) durch Verzicht auf die Zulassung zur kassenärztlichen Tätigkeit;
- c) durch Verzicht auf die Beteiligung an der kassenärztlichen Versorgung;
- d) durch unanfechtbar gewordene Entziehung der Zulassung zur kassenärztlichen Tätigkeit;
- e) durch unanfechtbar gewordenen Widerruf der Beteiligung an der kassenärztlichen Versorgung;
- f) durch die zeitliche Beendigung der Beteiligung an der kassenärztlichen Versorgung;
- g) mit dem Wegzug des Mitgliedes aus dem Bezirk seines Kassenzahnarztsitzes.

(4) Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder beginnt mit dem Tage der Eintragung in das Zahnarztregister. Sie endet

- a) durch Tod;
- b) durch unanfechtbar gewordene Streichung im Zahnarztregister;
- c) durch unanfechtbar gewordene Zulassung zur kassenärztlichen Tätigkeit;
- d) durch unanfechtbar gewordene Beteiligung an der kassenärztlichen Versorgung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zu den Organen der KZVWL nach den Bestimmungen der Satzung wahlberechtigt und wählbar. Näheres regelt die Wahlordnung, die ein Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihrer Zulassung oder Beteiligung an der kassenärztlichen Versorgung teilzunehmen. Sie sind be-

rechtigt und verpflichtet, sich am Notfalldienst zu beteiligen. Die nach § 5 des Gesetzes über die Zulassung von nach § 19 des Zahnheilkundegesetzes zur Behandlung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung berechtigten Personen im Landesteil Westfalen-Lippe nehmen am Notfalldienst im Rahmen ihres Zulassungsauftrages teil. Die Einzelheiten des Notfalldienstes regelt eine Notfalldienstordnung.

(3) Die von der KZVWL abgeschlossenen Verträge sowie die von ihren Organen gefaßten Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich.

(3 a) Erfüllt ein Mitglied die ihm nach Gesetz, Satzung, Vertrag und Beschlüssen der Organe obliegenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, so können Disziplinarstrafen verhängt und eine Verpflichtung zum Schadenersatz, soweit die Entscheidung hierüber nach den Verträgen den Disziplinarinstanzen zugewiesen sind, festgesetzt werden. Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens wird ein Disziplinarausschuß gebildet. Das Nähere sowie das Verfahren vor dem Disziplinarausschuß bestimmt eine Disziplinarordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Die von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung abgeschlossenen Verträge und die dazu gefaßten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der kassenärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sind für die Mitglieder ebenfalls verbindlich.

(5) Die vom Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen gemäß § 368 p RVO beschlossenen Richtlinien sollen von den Mitgliedern beachtet werden.

(6) Die Mitglieder sind der KZVWL gegenüber verpflichtet, diese bei der Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben nach den gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften zu unterstützen; insbesondere sind sie verpflichtet,

- a) ihre Abrechnungsunterlagen gewissenhaft und vollständig ausgefüllt bei der KZVWL einzureichen,
- b) neben den bei der KZVWL einzureichenden Abrechnungsunterlagen Aufzeichnungen zu führen, die ihnen gestatten, über Art, Zeitpunkt und Umfang ihrer zahnärztlichen Leistungen sowie über die Notwendigkeit ihrer Behandlungs- und Verordnungsweise Auskünfte zu erteilen,
- c) die zur Durchführung der Aufgaben der KZVWL notwendigen Auskünfte auf Anforderung unverzüglich zu erteilen.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe des § 26 Beiträge an die KZVWL zu zahlen.

(8) Gegen die Verwaltungsakte der KZVWL können Rechtsbehelfe nach den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes eingelegt werden.

(9) Die Kassenzahnärzte im Bereich der KZVWL sind verpflichtet, sich turnusmäßig kassenärztlich fortzubilden.

§ 7

Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung hat auf Beschluß der Vertreterversammlung oder des Vorstandes die Mitglieder der KZVWL zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen, die dazu bestimmt ist, die Mitglieder in ihrer Gesamtheit über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten oder ihre Meinung in Form einer Abstimmung zu erforschen.

III. Abschnitt:

Organe der KZVWL

§ 8

Selbstverwaltungsorgane

Organe der Selbstverwaltung sind:

- a) die Vertreterversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9

Amtsdauer der Mitglieder
der Organe

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe beträgt vier Jahre. Sie endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit Schluß des vierten Kalenderjahres.

(2) Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

(3) Der gewählte Bewerber wird Mitglied des Organs mit der Erklärung, daß er die Wahl annimmt, frühestens jedoch am 1. Januar des auf das Wahljahr folgenden Kalenderjahres.

§ 10

Ehrenamt

(1) Das Amt der Mitglieder der Organe ist ein Ehrenamt; die Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zur KZVWL.

(2) Die Mitglieder der Organe erhalten zum Ausgleich für ihre baren Auslagen für Zeitverlust Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Entschädigungen, die die Vertreterversammlung festsetzt.

§ 11

Ende oder Verlust der Mitgliedschaft
in einem Organ

(1) Die Mitgliedschaft in einem Organ der KZVWL endet:

- a) durch Ablauf der Amtsdauer;
- b) durch Tod;
- c) durch Niederlegung des Amtes;
- d) durch Verlust oder Wechsel der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft;
- e) durch Streichung in dem bei der KZVWL geführten Zahnarztregister;
- f) wenn die Voraussetzungen des § 6 der Wahlordnung vorliegen.

(2) Jedes Organmitglied ist verpflichtet, Veränderungen, die seine Wählbarkeit berühren, dem Vorsitzenden des Organs, dem es angehört, unverzüglich anzuzeigen.

(3) Das Amt eines Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden eines Organs endet, wenn gegen ihn ein Mißtrauensantrag mit Stimmenmehrheit von der Vertreterversammlung angenommen wird. In diesem Fall ist die Neuwahl unmittelbar anschließend vorzunehmen.

§ 12

Eintritt der Ersatzmänner

(1) An die Stelle eines ausscheidenden Organmitgliedes tritt der gewählte Ersatzmann. Ist kein Ersatzmann für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied vorhanden, so ist eine Ergänzungswahl durch die nächste Vertreterversammlung durchzuführen. Die Ergänzungswahl für ein außerordentliches Mitglied kann durch eine Versammlung der außerordentlichen Mitglieder aus der Vertreterversammlung vorgenommen werden.

(2) Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sein. Wird ein Mitglied der Vertreterversammlung in den Vorstand gewählt, so rückt an seine Stelle der nächste Ersatzmann seines Wahlkreises in die Vertreterversammlung nach.

§ 13

Zusammensetzung und Wahl
der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus den von den Mitgliedern in Wahlkreisen gewählten Vertretern. Auf je 80 ordentliche Mitglieder und entsprechend auf je 80 außerordentliche Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen. Stichtag ist der 1. April eines Wahljahres. Verbleiben danach mehr als 40 Mitglieder, kommt ein weiterer Vertreter hinzu. Die Zahl der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder ist zu kürzen, soweit sie $\frac{1}{5}$ der Gesamtzahl der Vertreter der Vertreterversammlung übersteigt.

(2) Die Durchführung der Wahl bestimmt die Wahlordnung.

(3) Die Vertreterversammlung wählt in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit ihren Vorsitzenden und einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Kommt im ersten Wahlgang eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Kommt es auch dann nicht zu einer Stimmenmehrheit, so gilt der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

§ 14

Sitzungen der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung tritt mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung bestimmt den Tagungs-ort. Die Wünsche des Vorstandes bei der Aufstellung der Tagesordnung sind zu berücksichtigen. Die weiteren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

(2) Auf Verlangen des Vorstandes ist die Vertreterversammlung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Vertreterversammlung auch von dieser Frist abweichen.

(3) Eine Vertreterversammlung muß spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung dieses beantragt. Sie hat innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

(4) Die Vertreterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter oder bei deren Verhinderung von einem von der Vertreterversammlung gewählten Mitglied geleitet. Über den Gang der Vertreterversammlung und die von ihr gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift geht den Vertretern innerhalb von sechs Wochen zu. Sie muß von der nächsten Vertreterversammlung genehmigt werden.

(5) Jede ordnungsmäßig einberufene Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Vertreter erschienen, so beruft der Vorsitzende der Vertreterversammlung eine neue Vertreterversammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlußfähig ist.

(6) Die Vertreterversammlung soll nur über Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, Beschlüsse fassen. Außerdem kann die Vertreterversammlung über zugelassene Anträge sowie über Dringlichkeitsanträge Beschlüsse fassen. Unbeschadet der Vorschrift in § 15 Buchstabe a faßt die Vertreterversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten oder Grundstücksgeschäften befassen. Die Vertreterversammlung kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung ausschließen. Der Beschluß ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil; sie sind berechtigt, Anträge zu stellen.

(9) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen beratend an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil.

(10) Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich die Vertreterversammlung selbst gibt.

§ 15

Aufgaben der Vertreterversammlung

Der Vertreterversammlung sind vorbehalten:

- a) die Aufstellung und Änderung der Satzung einschließ-

- lich der Wahlordnung und Disziplinarordnung, wobei eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist, sowie einer Notfalldienstordnung, für die eine einfache Mehrheit ausreichend ist;
- b) die Wahl des Vorstandes, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes;
 - c) die Wahl der Vertreter der KZVWL für die Vertreterversammlung der KZBV und deren Ersatzmänner in der erforderlichen Anzahl, wobei die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder jeweils die ihnen zustehenden Vertreter wählen;
 - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Haushaltsplanes;
 - e) die Abnahme der Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - f) die Vertretung der KZVWL gemeinsam mit dem Vorstand bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, wobei die Vertreterversammlung durch ihren Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen seiner Stellvertreter, gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird;
 - g) die Festsetzung von Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgeldern sowie der Entschädigungen, die den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen der Vereinigung zum Ausgleich für ihre baren Auslagen und für Zeitverlust zu gewähren sind;
 - h) die Bestellung eines Finanzausschusses, der aus 5 Mitgliedern besteht;
 - i) die Bestellung der sonstigen Ausschüsse innerhalb der KZVWL sowie die Bestellung von Vertretern der Zahnärzte
 1. im Zulassungsausschuß,
 2. im Berufungsausschuß,
 3. im Vertragsausschuß,
 4. im Landesschiedsamt für die kassenzahnärztliche Versorgung,
 5. im Landesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen,
 6. in allen anderen durch Gesetz oder Verträge vorgesehenen Ausschüssen, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes vorgesehen ist;
 - j) die Errichtung von Bezirksstellen als Untergliederung der KZVWL;
 - k) die Errichtung einer Widerspruchsstelle.

§ 16

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Zahnärzten; davon muß einer ein in das Zahnarztregister eingetragener, nicht zugelassener Zahnarzt sein.
- (2) Die Vertreter der ordentlichen Mitglieder wählen in unmittelbarer und geheimer Wahl ihre Mitglieder des Vorstandes, die Vertreter der außerordentlichen Mitglieder wählen entsprechend ihr Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes werden durch die Vertreterversammlung aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen und geheim mit Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter gewählt. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, ist die Wahl in gleicher Weise zu wiederholen. Wird auch im zweiten Wahlgang die vorgeschriebene Mehrheit nicht erreicht, gilt in einem dritten Wahlgang als gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf seine Person vereinigt. Zwischen Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf einberufen und auch von ihm geleitet. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn die Mehrheit

seiner Mitglieder es schriftlich beim Vorsitzenden verlangt.

(2) Die Vorstandsbeschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sie ist in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu genehmigen.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben der KZVWL, die nicht ausdrücklich der Vertreterversammlung vorbehalten sind. Angelegenheiten, die der Beschlußfassung der Vertreterversammlung vorbehalten sind, bereitet er vor.

(2) Der Vorstand vertritt die KZVWL, abgesehen von den in § 15 Buchstabe f aufgeführten Angelegenheiten, gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(3) Der Vorstand wird, sofern er nicht etwas anderes beschließt, durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 19

Gemeinsame Vorschriften für die Vertreterversammlung und den Vorstand

(1) Die Mitglieder der Organe haben bei Beratung über Angelegenheiten, die ihr Privatinteresse oder das ihrer Angehörigen betreffen, sich der Teilnahme an der Beratung und der Abstimmung zu enthalten und sich aus dem Sitzungssaal zu entfernen.

(2) Die Mitglieder der Organe sind zum Schweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die die persönlichen Verhältnisse der Mitglieder der KZVWL oder deren Familienangehörige betreffen und die ihnen aus ihrer Tätigkeit für die KZVWL bekannt geworden sind.

(3) Für bestimmte Aufgaben kann die Vertreterversammlung oder der Vorstand Ausschüsse bilden. Werden Belange der außerordentlichen Mitglieder berührt, muß ein Vertreter der außerordentlichen Mitglieder dem Ausschuß angehören. Den Ausschüssen steht jedoch keine gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis zu. Ob Belange der außerordentlichen Mitglieder berührt werden, entscheidet das Organ, das den Ausschuß bildet. Die Absätze 1 und 2 sowie § 10 gelten entsprechend.

(4) Die Ausschüsse wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie können Mitglieder der Geschäftsführung oder Referenten und Sachverständige beratend hinzuziehen. Die Vorsitzenden des Vorstandes und der Vertreterversammlung haben das Recht der Teilnahme an den Ausschusssitzungen, soweit nicht gegen sie selbst verhandelt wird. Das Nähere bestimmen im übrigen die Geschäftsordnungen für die Vertreterversammlung und für den Vorstand.

(5) Ausschusssitzungen sind - auch für Mitglieder der Vertreterversammlung - nicht öffentlich.

IV. Abschnitt:

Verwaltung der KZVWL

§ 20

Geschäftsführung der KZVWL

(1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden von der Geschäftsführung nach Weisung des Vorstandes durchgeführt.

(2) Die Geschäftsstelle wird von den Mitgliedern der Geschäftsführung nach einer Dienstanweisung geleitet, die vom Vorstand erlassen wird.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind gegenüber den Organen für die Einhaltung von Gesetz und Satzung, der Beschlüsse und Anordnungen der zuständigen Organe, der vertraglichen Bestimmungen sowie der Dienstanweisung verantwortlich.

§ 21

Geschäftsstelle der KZVWL

(1) Die der KZVWL durch Gesetz, Satzung und Verträge übertragenen Verwaltungsaufgaben werden durch die Geschäftsstelle der KZVWL durchgeführt.

(2) Die Geschäftsstelle befindet sich am Sitz der KZVWL in Münster in Westfalen.

V. Abschnitt:

Errichtung der Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse

§ 22

Prüfungseinrichtungen

Zur Überwachung der Wirtschaftlichkeit der kassenärztlichen Versorgung im einzelnen nach § 368 n Absatz 5 RVO errichtet die KZVWL Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse (Prüfungseinrichtungen für die Überwachung der Wirtschaftlichkeit mit dem Sitz und Tagungsort in Münster, Zahnärztheaus).

§ 23

Besetzung der Prüfungseinrichtungen

Den Prüfungseinrichtungen für die Überwachung der Wirtschaftlichkeit gehören 3 Vertreter der KZVWL und 3 Vertreter der Krankenkassen an.

§ 24

Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse für die Überwachung der Wirtschaftlichkeit

(1) Die KZVWL wählt und benennt die zahnärztlichen Mitglieder der Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse und die erforderliche Zahl von Stellvertretern.

(2) Die Vertreter der Krankenkassen werden von den Landesverbänden der Krankenkassen benannt.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch die Stelle abberufen werden, durch die es benannt ist.

(4) Der Vorstand der KZVWL bestimmt von den Vertretern der Zahnärzte den Vorsitzenden des Ausschusses und bestimmt seinen persönlichen Stellvertreter. Die Landesverbände der RVO-Krankenkassen verfahren entsprechend.

(5) Den Vorsitz führt in jährlichem Wechsel ein Vertreter der Krankenkassen und der KZVWL.

§ 25

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Prüfungseinrichtungen beträgt 4 Jahre (Amtsperiode). Die Amtsperiode entspricht derjenigen der Vertreterversammlung der KZVWL und endet erstmals zum 31. 12. 1980. Die Mitglieder der Prüfungseinrichtungen führen nach Ablauf ihrer Amtsperiode die Geschäfte bis zur Ernennung neuer Mitglieder weiter. Die Amtsdauer neu bestellter Mitglieder endet mit der Amtsdauer der übrigen Mitglieder.

Die erste Amtsperiode beginnt am 1. 4. 1978. Die neu zu bildenden Prüfungseinrichtungen haben alle Prüffälle seit dem 1. 7. 1977 zu bearbeiten.

§ 25 a

Geschäftsführung der Prüfungseinrichtungen

Die Geschäfte der Prüfungseinrichtungen werden von der KZVWL geführt. Zur Geschäftsführung gehören insbesondere:

1. die Vorbereitung der Sitzungen, soweit diese Aufgabe nicht Mitgliedern der Prüfungsausschüsse vorbehalten ist,
2. die Protokollführung,
3. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse,
4. die Aktenführung.

Die Geschäftsführung wird von einer Geschäftsstelle durchgeführt, die der Vorstand der KZVWL errichtet.

VI. Abschnitt:

Aufbringung und Verwaltung der Mittel

§ 26

Aufbringung der Mittel

(1) Die KZVWL erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Beiträge, die in festen Sätzen oder in einem v. H.-Satz der Vergütungen bestehen, die von der KZVWL an den Zahnarzt gezahlt werden. Die Beiträge werden von der KZVWL einbehalten. Beiträge, die nicht einbehalten werden, sind monatlich im voraus zu zahlen. Der Vorstand kann die Beiträge in Ausnahmefällen stunden oder erlassen, wenn die Beitreibung für den Schuldner eine nicht vertretbare wirtschaftliche Härte bedeuten würde.

(2) Die Vertreterversammlung bestimmt Art und Höhe der Beiträge. Sie legt fest, für welche Abrechnungszeiträume die Beiträge erhoben werden.

(3) Das für die Durchführung der Aufgaben gebildete Vermögen ist Eigenvermögen der KZVWL und wird dem Vorstand gemäß den Beschlüssen der Vertreterversammlung unter Beachtung der Vorschriften in § 368 k Absatz 3 RVO verwaltet.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 27

Verwaltung der Mittel

(1) Die KZVWL wird mindestens einmal im Jahr geprüft.

(2) Mit der Durchführung wird die Prüfstelle der KZBV beauftragt.

(3) Die Prüfberichte und die dazu abgegebenen Stellungnahmen des Vorstandes, der Geschäftsführung und des Rechnungsprüfungsausschusses sind der Vertreterversammlung unverzüglich vorzulegen.

VII. Abschnitt:

Bekanntmachungen

§ 28

Bekanntmachungen

Die Satzung, die von der Vertreterversammlung beschlossenen Ordnungen und die Beschlüsse der Vertreterversammlung über die zu leistenden Beiträge werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und in den Organen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung „Zahnärztliche Mitteilungen“ veröffentlicht. Im übrigen erfolgen die Bekanntmachungen der KZVWL durch Mitgliederrundschreiben.

VIII. Abschnitt:

Inkrafttreten

§ 29

Inkrafttreten

(1) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen treten mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung in Kraft soweit die Vertreterversammlung hierfür keinen späteren Zeitpunkt bestimmt hat.*

*) Die am 30. März 1974 beschlossene Satzung wurde am 29. Juli 1974 genehmigt.

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
II A 1 - 3647.1 -

Düsseldorf, den 11. Januar 1977

Der 1. Nachtrag zur Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe vom 27. 11. 1976 wird hiermit gemäß § 368 m Abs. 1 RVO mit der Maßgabe genehmigt, daß § 5 Abs. 3 Buchstabe g lautet: „mit dem Wegzug des Mitgliedes aus dem Bezirk seines Kassenzahnarztsitzes“.

L.S.

Im Auftrag
SCHRIMPF

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
II A 1 - 3647.1 -

Düsseldorf, den 11. Mai 1978

Der 2. Nachtrag zur Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe vom 26. 4. 1978 wird hiermit gemäß § 368 m Abs. 1 RVO genehmigt.

L.S.

Im Auftrag
SCHRIMPF

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
II A 1 - 3646.1 -
II A 1 - 3646.1-3 -

Düsseldorf, den 26. Sept. 1979

Der 3. Nachtrag zur Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe vom 5. 5. 1979 wird hiermit gemäß § 368 m Abs. 1 RVO genehmigt.

L.S.

Im Auftrag
SCHRIMPF

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
II A 1 – 3646.1 –

Düsseldorf, den 17. April 1980

Der 4. Nachtrag zur Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe vom 24. 11. 1979 wird hiermit gemäß § 368 m Abs. 1 RVO genehmigt.

L.S.

Im Auftrag
KRATZ

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
II A 1 – 3646.1 –

Düsseldorf, den 7. 5. 1981

Der vorstehende 5. Nachtrag zur Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe vom 6. 12. 1980 wird hiermit gemäß § 368 m Abs. 1 RVO genehmigt.

L.S.

Im Auftrag
KRATZ

Der 6. Nachtrag zur Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe ist am 4. Juli 1981 beschlossen worden. Er ist bisher noch nicht genehmigt.

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
II A 1 – 3646.1 –

Düsseldorf, den 19. März 1982

Der vorstehende 7. Nachtrag zur Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe vom 30. 3. 1974 – beschlossen von der Vertreterversammlung am 5. Dezember 1981 – wird hiermit gemäß § 368 m Abs. 1 RVO genehmigt.

L.S.

Im Auftrag
KRATZ

Die Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe wird hiermit im vollen Wortlaut veröffentlicht.

Münster, den 19. Mai 1982

Dr. Plöger
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Muhle
Vorsitzender der Vertreterversammlung

- MBl. NW. 1982 S. 1198.

Personalveränderung

Landesrechnungshof:

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat F. Schmiemann

- MBl. NW. 1982 S. 1205.

Hinweise**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 6 v. 25. 6. 1982**

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil**I Kultusminister**

Ordnung der Fremdenprüfung zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer Realschule; hier: Delegation der Zulassung zur zweiten Wiederholung der Fremdenprüfung auf die Behörde des Regierungspräsidenten. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 5. 1982	222
Berufsschule – Richtlinien und Lehrpläne; hier: Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 4. 1982	222
Höhere Berufsfachschule (Typ Technik) – Richtlinien und Lehrpläne. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 5. 1982	222
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II; hier: Gleichstellung von Diplomprüfungen im Studiengang Wirtschaftspädagogik (mit mindestens neunsemestriger Regelstudienzeit) an Wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 19 Abs. 2 LABG. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 4. 1982	222
Lehrerfortbildung; hier: Ausländische Lehrer an Grund-, Haupt- und Sonderschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 3. 1982	228
II Minister für Wissenschaft und Forschung	
Personalnachrichten	231
Grundordnung für die Fachhochschule Bochum vom 6. April 1982. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 4. 5. 1982	232

Bestimmung der Meldefristen gemäß § 32 Abs. 3 und §§ 40, 32 Abs. 3 der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAO) vom 28. September 1974 – GV. NW. S. 1026 – Bek. d. Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes in Nordrhein-Westfalen v. 7. 5. 1982	241
---	-----

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	241
Funktionsstellen im Auslandsschuldienst	242
Wettbewerb „Schulen musizieren“	242
Verband Deutscher Biologen e.V.	242
Aufklärung über Jugendsekten	242
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 21. Mai bis 15. Juni 1982	243
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 21. Mai bis 4. Juni 1982	246

C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	248
---	-----

– MBl. NW. 1982 S. 1206

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 32. v. 5. 7. 1982**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokoten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
763	10. 12. 1981	Änderung der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz	288
763	10. 12. 1981	Änderung der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz	289

– MBl. NW. 1982 S. 1206

Einzelpreis dieser Nummer 5,70

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X